

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Datenerfassung zur Pflege des Eingriffs- und Kompensationsinformationssystems (EKIS) Thüringen

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind in Thüringen festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem (EKIS) zu erfassen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, gewisse Mindestangaben zu eingriffsrelevanten Vorhaben und dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen zu machen (s. Seite 2). Ergänzend zu den im Formblatt erfassten Angaben muss ein Übersichtslageplan, ein Lageplan mit flurstücksgenauer Darstellung, sowie ein Shapefile (sofern vorhanden) der Kompensationsmaßnahme im Koordinatenformat (EPSG:25832, EPSG: ETRS89 / UTM Zone 32 N) eingereicht werden.

Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind schriftlich anzuzeigen. Änderungen von Lage und Inhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nach der Genehmigung ergeben haben und die keiner Zulassung geänderter Pläne bedürfen, sind ebenso schriftlich anzuzeigen.

Der oberen Naturschutzbehörde (ONB, Referat 35 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) sind innerhalb von 8 Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung eine Kopie derjenigen genehmigten Unterlagen für die Übernahme in das EKIS zu übergeben, die die Angaben entsprechend den „Mindestinhalten von Projektinformationen für EKIS“ enthalten. Zudem ist der ONB der Genehmigungsbescheid zu übersenden. Eine Übersendung der entsprechenden Unterlagen kann auch digital im PDF-Format erfolgen.

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

EKIS relevante Vorhaben sind insbesondere:

- Gehölzpflanzungen im baulichen Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Grundfläche ab 100 m²,
- Kompensationsmaßnahmen die zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen führen,
- externe Kompensationsflächen im Zuge der Bauleitplanung/ bei der Aufstellung von Satzungen sowie Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB im Plangebiet eines Bebauungsplans oder einer Satzung,
- linienhaften Anpflanzungen, wie durchgehende Hecken und einseitige Baumreihen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und mindestens 50 Meter lang sind (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 2 ThürNatG),
- Neupflanzung oder Ergänzung von einseitigen Baumreihen oder Alleen als Verkehrsbegleitgrün
- Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Erstellung von landschaftspflegerischen Begleitplänen

A Angaben zum Vorhaben			
Bezeichnung des Vorhabens:			
Vorhabenträger			
Name:		Anschrift:	
Landschaftsplaner			
Name:		Anschrift:	
Eingriffsumfang gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG [m²]:			
Genehmigungsbehörde:		Aktenzeichen:	
B Sachangaben zu den Kompensationsmaßnahmen			
Bezeichnung der Maßnahme:			
Kurzbezeichnung (z. Bsp. A1 oder E1):^{*1}			
Flächengröße (m², Länge, Anzahl):			
Entwicklungsziel (> 10 Jahre, 10 – 25 Jahre, < 25 Jahre):			
Art der Maßnahme (Ausgleich, Ersatz, CEF^{*2} usw.)			
Angabe zum Flurstück/ den Flurstücken:			
Landkreis:		Gemeinde:	
Gemarkung:			
Flur:			
Flurstück:			
Ausgangsbiotop: ^{*3}			
Zielbiotop: ^{*3}			
Herstellungsdatum (sofern bekannt):			
Landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen (ja/nein):^{*4}			
Vorhabenträger zur Pflege verpflichtet (ja/nein):			
Dauer der Pflegeverpflichtung (Unterhaltungspflege):			
Genehmigungsdatum:^{*5}			

^{*1} A: Ausgleichsmaßnahme; E: Ersatzmaßnahme

^{*2} vorgezogene Maßnahme

^{*3} bei Anwendung nach Thüringer Bilanzierungsmodell (2005) mit Code (max. 4 verschiedene Biotoptypen) angeben

^{*4} ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung noch möglich?

^{*5} wird von Genehmigungsbehörde ausgefüllt